

Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaft rechtens

– Bundesverwaltungsgericht: Regelung gewährleistet zweckmäßige Hege und Jagd –

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat Mitte April entschieden, dass kein Grundstückseigentümer aus einer Jagdgenossenschaft entlassen werden kann – weder unter Berufung auf die Gewissensfreiheit noch auf das Eigentumsrecht. Damit wurde ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts bestätigt und eine weitere Revision abgelehnt.

Die geltende gesetzliche Regelung dient nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dazu, eine zweckmäßige Ausübung von Hege und Jagd zu gewährleisten. Ziele seien ein gesunder und artenreicher Wildbestand, der Schutz vor Wildschäden und die Wahrung von Natur- und Landschaftspflege. Deshalb müsse hingenommen werden, dass der Gesetzgeber die Ausübung der Jagd nicht der freiwilligen Entscheidung kleinerer Eigentümer überlässt.

Der DJV sieht damit seine Position im Hinblick auf die Diskussion um das Bundesjagdgesetz bestärkt. Eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft wäre nach Auffassung des DJV-Präsidenten Jochen Borchert gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem Reviersystem und hätte einen unübersehbaren Flickenteppich von bejagbaren und nicht bejagbaren Flächen zur Folge. „Wer die Zwangsmitgliedschaft abschaffen will, will die Jagd abschaffen“, warnte Borchert. Er sieht sich durch das Urteil gewappnet gegen künftige, rein ideologisch motivierte Bestrebungen, die Zwangsmitgliedschaft außer Kraft zu setzen.